



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Gunnar Sohn

g.sohn.66yeb6xvnr@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.06.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/006 II#1081

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - "Prüfung der Sperrung von ChatGPT" [#275543]**

Sehr geehrter Herr Sohn,

ich nehme Bezug auf Ihren an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gerichteten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. April 2023.

Hinsichtlich Ziffer 10 Ihres Antrages liegt mir eine amtliche Information im Sinne Ihres Antrages vor. Es handelt sich um eine Publikation des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese können Sie unter https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden_ki_msb_nrw_230223.pdf herunterladen (§ 9 Abs. 3 IFG).

Ferner liegt mir der Fragebogen vor, den einige Landesaufsichtsbehörden an open AI gerichtet hatten. Der Fragebogen wurde bereits an anderer Stelle veröffentlicht. Sofern Sie dennoch eine Zugangsverschaffung durch den BfDI wünschen, wären zuvor die betroffenen Landesbehörden zu beteiligen. Ich bitte Sie insoweit ggf. um einen Hinweis.

Mir liegt darüber hinaus Korrespondenz mit Journalisten und Presseunternehmen zu dem von Ihnen mit Ihrem IFG-Antrag verfolgten Themenbereich vor. Obgleich diese Korrespondenz derzeit nicht von Ihrem IFG-Antrag erfasst sein dürfte, stelle ich anheim, mir mitzuteilen, ob Sie Ihren IFG-Antrag auch auf diese amtlichen Informationen erweitert wissen möchten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Sollte dies der Fall sein, wäre ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen, da personenbezogene Daten Dritter und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten. Ich bitte Sie deshalb vorsorglich um Mitteilung, ob Sie ggf. mit der Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages dürfte bei einem Drittbeteiligungsverfahren den Rahmen einer einfachen Auskunft übersteigen und deshalb mit der Entstehung von Gebühren verbunden sein. Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages dürfte eine Vielzahl von Stellen außerhalb des BfDI zu beteiligen sein.

Unter Berücksichtigung hiesiger Erfahrungswerte gehe ich davon aus, dass ein Personalaufwand von rund 4 Stunden im höheren Dienst erforderlich sein wird. Unter Anwendung der pauschalierten Stundensätze gemäß der Begründung zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind für den höheren Dienst 60,00 Euro pro Arbeitsstunde anzusetzen. In der Gebührenpraxis des BfDI wird der Brutto-Betrag nicht „1-zu-1“ in die Gebührenermittlung eingestellt, sondern nur mit einem Anteil von 70 von 100. Somit ist voraussichtlich mit der Entstehung von Gebühren in Höhe von 150,00 bis 180,00 Euro zu rechnen.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie auch im Falle der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten.

Abschließend wäre ich Ihnen für eine Klarstellung dankbar, ob es sich bei Ihrem IFG-Antrag vom 13. Juni 2023 um einen weiteren IFG-Antrag handelt, oder ob Sie mit dem Schreiben zum Ausdruck bringen wollen, dass die künftige Korrespondenz in unserem Vorgang IFG-780/006 II#1081 an jene E-Mail Adresse gerichtet werden sollte, von der Sie das Schreiben vom 13. Juni 2023 versandten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.